



Lärmschutz bei Musikveranstaltungen

Eine Veranstaltung mit musikalischen Darbietungen, sowohl Live als auch von Tonträgern, ist meist weithin hörbar. Ob dies auch eine unzumutbare Lärmbelästigung darstellt, wird im Genehmigungsverfahren nach der Freizeitlärm-Richtlinie vom Länderausschuss für Immissionsschutz beurteilt. In der Regel können Musikveranstaltungen nur als „seltenes Ereignis“ genehmigt werden. Seltene Ereignisse sind Veranstaltungen auf einem bestimmten Platz, wenn diese dort an nicht mehr als 10 Tagen oder Nächten eines Kalenderjahres stattfinden und auch nicht an mehr als 2 aufeinanderfolgenden Wochenenden (Nummer 4.4 (1) der Freizeitlärm-Richtlinie). In diesem Fall gilt folgendes:

Die durch die Musikdarbietungen hervorgerufenen Beurteilungspegel dürfen vor dem nächstgelegenen Wohnhaus (Immissionsort = Einwirkungsort des Schalls) folgende Höchstwerte keinesfalls überschreiten:

- **70 Dezibel(A)** (Tagzeit außerhalb der Ruhezeiten)
- **65 Dezibel(A)** (Tagzeit innerhalb der Ruhezeiten)
- **55 Dezibel(A)** (Nachtzeit)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen diese Werte am Tage um nicht mehr als 20 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 10 dB(A) überschreiten.

Die Immissionsrichtwerte beziehen sich auf folgende Zeiten:

| | | | |
|----|----------|---|--|
| 1. | tags | an Werktagen an Sonn- und Feiertagen | 6.00 bis 22.00 Uhr, 7.00 bis 22.00 Uhr, |
| 2. | nachts | an Werktagen und an Sonn- und Feiertagen und | 0.00 bis 6.00 Uhr 22.00 bis 24.00 Uhr, 0.00 bis 7.00 Uhr 22.00 bis 24.00 Uhr, |
| 3. | Ruhezeit | an Werktagen und an Sonn- und Feiertagen und | 6.00 bis 8.00 Uhr, 20.00 bis 22.00 Uhr 7.00 bis 9.00 Uhr, 13.00 bis 15.00 Uhr 20.00 bis 22.00 Uhr. |

Die Genehmigung einer Veranstaltung ist keine Erlaubnis zur Lärmbelästigung!

Um diese zu verhüten, wird in der Regel folgende Auflage erteilt:

1. Die Immissionssituation ist in regelmäßigen Abständen, ab 22:00 Uhr mindestens stündlich, durch eine zuverlässige, objektive Person nach Gehör zu überprüfen. Für die akustische Bewertung der Lärmauswirkung ohne Messgerät gilt folgendes:
 - Der für die Tagzeit außerhalb der Ruhezeiten gültige Immissionsrichtwert wird eingehalten, wenn die Lautstärke der Musik am Immissionsort dem üblichen Geräuschniveau des Straßenverkehrs mit hohem Verkehrsaufkommen entspricht.
 - Der für die Tagzeit innerhalb der Ruhezeiten gültige Immissionsrichtwert wird eingehalten, wenn die Lautstärke der Musik am Immissionsort dem üblichen Geräuschniveau des Straßenverkehrs mit mittlerem Verkehrsaufkommen entspricht.
 - Ab 22:00 (Nachtzeit) Uhr darf die Musik am Immissionsort nur noch wie dezente Hintergrundmusik hörbar sein.
2. Sofern bei einer solchen Überprüfung eine Überschreitung der Richtwerte festgestellt wird, ist die Lautstärke der Musikdarbietung unverzüglich auf das zulässige Maß zu reduzieren. Ab 00.00 Uhr ist die Musikdarbietung ganz einzustellen, wenn bereits das allgemeine Geräuschniveau der Veranstaltung (z.B. Publikumsgeräusche) das zulässige Maß überschreitet.

Überwachung der Veranstaltung:

Wird bei Beschwerden oder Kontrollen eine nicht nur unwesentliche Überschreitung der Immissionsrichtwerte festgestellt, kann die weitere Musikdarbietung durch die Stadt oder die Polizei beschränkt oder ganz untersagt werden.

Unabhängig von zusätzlichen Anordnungen kann der Verstoß gegen vollziehbare Auflagen nach Art. 19 Abs. 8 LStVG oder § 28 Abs.1 Nr. 2 GastG mit einem Bußgeld geahndet werden.

Akustische Mess-Stelle bei Großveranstaltungen:

Sofern bei Großveranstaltungen, z.B. Open Air Konzerten, eine erhebliche Belästigung verhütet werden muss, kann die Stadt statt der akustischen Überprüfung eine laufende Schallmessung durch einen Sachverständigen anordnen. Die Messung erfolgt am nächst gelegenen Immissionsort. Die Mess-Stelle hält Kontakt mit den verantwortlichen Toningenieuren. Bei Überschreitung der Grenzwerte ist die Lautstärke entsprechend anzupassen. Von der Mess-Stelle werden die Messwerte protokolliert und der Stadt zur Auswertung zugeleitet.